AI Act Checkliste für den Mittelstand

Die KI-Verordnung (EU AI Act) in neun Schritten. Gehen Sie die Liste je KI-System einmal durch, haken Sie ab und tragen Sie Namen und Datum ein.

Unternehmen	KI-System	Datum
Bearbeitet von	Anbieter des Systems	Im Einsatz seit

1 KI-Inventar anlegen

`Grundlage`

Ein Inventar ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber ohne Liste lassen sich die Schritte 2 bis 9 nicht beantworten.

- ☐ Name, Anbieter, Zweck und Fachbereich erfasst
- ☐ Datum der Inbetriebnahme notiert (wichtig für Schritt 7)
- ☐ Auch Werkzeuge erfasst, die Abteilungen ohne Freigabe nutzen

2 Rolle je System bestimmen

`z. B. Art. 50 Abs. 1 und 2`

Die Rolle entscheidet über die Pflichten. Den Hinweis "Sie sprechen mit einer KI" und die maschinenlesbare Markierung erzeugter Inhalte schuldet der Anbieter, nicht der Betreiber.

☐ Anbieter ☐ Betreiber ☐ Begründung: _____

3 Verbotene Praktiken ausschließen

`Art. 5`

Die Verbote gelten seit 02.02.2025. Ab 02.12.2026 kommen zwei weitere hinzu (Art. 5 Abs. 1 Buchst. ba und bb).

- ☐ Keine Emotionserkennung am Arbeitsplatz
- ☐ Keine Bewertung von Menschen nach ihrem Sozialverhalten (Social Scoring)
- ☐ Ab 02.12.2026: keine nicht einvernehmlichen intimen Inhalte und keine Missbrauchsdarstellungen

4 Risikoklasse einstufen

`Art. 6, Anhang I und III`

Die Leitlinien der Kommission zur Hochrisiko-Einstufung sollen nach derzeitiger Planung Ende 2026 erscheinen. Halten Sie Ihre Begründung schriftlich fest.

☐ verbotene Praktik ☐ Hochrisiko ☐ Transparenzpflicht ☐ nichts davon

- ☐ Begründung schriftlich festgehalten

5 Maßnahmen zur KI-Kompetenz

`Art. 4`

Gilt seit 02.02.2025, seit 27.07.2026 in neuer Fassung: Sie ergreifen Maßnahmen, die die KI-Kompetenz der Beschäftigten unterstützen. Ein Zertifikat oder ein bestimmtes Niveau verlangt die Verordnung nicht. Art. 4 ist nicht bußgeldbewehrt, die Bundesnetzagentur empfiehlt aber, die Maßnahmen zu dokumentieren.

- ☐ Maßnahme festgelegt (zum Beispiel Einweisung, Nutzungsregeln, interne Richtlinie)
- ☐ Teilnahme und Datum dokumentiert

6 Transparenzpflichten als Betreiber prüfen

Art. 50 Abs. 3 und 4

Gilt seit 02.08.2026. Der Chatbot-Hinweis nach Art. 50 Abs. 1 ist Sache des Anbieters.

- ☐ Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierung im Einsatz: betroffene Personen informiert
- ☐ Deepfakes werden offengelegt
- ☐ Veröffentlichte KI-Texte, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren, werden offengelegt, oder ein Mensch prüft sie und trägt die redaktionelle Verantwortung
- ☐ Trifft nicht zu, Begründung festgehalten

7 Hochrisiko: Pflichten und Termine

Art. 26, Art. 27, Art. 111 Abs. 2

Betreiberpflichten gelten für Hochrisiko-Systeme nach Anhang III ab 02.12.2027, nach Anhang I ab 02.08.2028. Bestandsschutz: Systeme, die vorher in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, fallen nur darunter, wenn sie danach in ihrer Konzeption erheblich verändert werden.

- ☐ Datum der Inbetriebnahme belegt (Rechnung, Vertrag, Freigabe) und beim Anbieter erfragt, seit wann diese Version auf dem Markt ist
- ☐ Menschliche Aufsicht, Aufbewahrung der Protokolle und Information der Beschäftigten vorbereitet (Art. 26)
- ☐ Information der Personen, über die das System mitentscheidet, vorbereitet (Art. 26 Abs. 11)
- ☐ Geprüft, ob eine Grundrechte-Folgenabschätzung nötig ist (Art. 27, nur für bestimmte Betreiber)
- ☐ Kein Hochrisiko-System, Schritt entfällt

8 Verantwortliche und Wiedervorlage festlegen

Art. 111 Abs. 2

Eine erhebliche Änderung kann den Bestandsschutz entfallen lassen. Prüfen Sie deshalb erneut bei neuen Werkzeugen, größeren Updates und neuen Leitlinien.

- ☐ Verantwortlich: _____
- ☐ Nächste Prüfung am: _____

9 Nachweise ablegen

Art. 4, Empfehlung BNetzA

Wenn ein Kunde im Lieferantenfragebogen nach Ihrem KI-Einsatz fragt, haben Sie die Antwort griffbereit.

- ☐ Einstufung mit Begründung und Datum abgelegt
- ☐ Kompetenzmaßnahmen nach Art. 4 abgelegt
- ☐ Unterlagen und Betriebsanleitung des Anbieters abgelegt
- ☐ Ablageort: _____

Stichtage im Überblick. Art. 4 und Art. 5 seit 02.02.2025 · Art. 50 seit 02.08.2026 · zwei neue Verbote ab 02.12.2026 · Hochrisiko Anhang III ab 02.12.2027 · Hochrisiko Anhang I ab 02.08.2028, jeweils mit Bestandsschutz nach Art. 111 Abs. 2. Grundlage ist die Verordnung (EU) 2024/1689 in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1744. Mehr dazu auf compliki.de/eu-ai-act-checkliste.html.